



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 4. DEZEMBER 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 13. August 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Staatsstrasse 100, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

SCHIESSPLATZ MAGLETSCH; TEILRÜCKBAU MEHRZWECKHALLE UND INSTAL- LATION VON LAGERCONTAINERN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 13. August 2024 das Projekt zum Teilrückbau einer Mehrzweckhalle und zur Installation von Lagercontainern auf dem Schiessplatz Magletsch zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Wartau reichte ihre Stellungnahme am 26. August 2024 ein.
4. Der Kanton St. Gallen übermittelte die Stellungnahme mit Schreiben vom 9. Oktober 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 11. November 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 9. Dezember 2024 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS (nachfolgend Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärge-
setz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-
pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschrieb

Das Projekt sieht den Teilrückbau der sanierungsbedürftigen Mehrzweckhalle der Truppenunterkunft Magletsch vor. Das Untergeschoss (UG) mit Theorie- und Lagerräumen bleibt bestehen. Für die Wärmeerzeugung im UG wird auf einer bereits befestigten Fläche direkt neben der Mehrzweckhalle ein Heizcontainer aufgestellt.

Für die Lagerung von Material sind für die Dauer von ca. 10 Jahren zudem 6 Container vorgesehen, welche neben der Retablierungshalle bei der Truppenunterkunft zu liegen kommen.

2. Stellungnahme der Gemeinde Wartau

Die Gemeinde Wartau stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 26. August 2024 zu und formulierte folgende Anträge:

- (1) Die Abstimmung des Bauvorhabens auf bestehende Werkleitungen sowie diesbezügliche Vereinbarungen mit den zuständigen Werkleitungseigentümern liege in der Verantwortung der Gesuchstellerin.
- (2) In Abstimmung auf die ausserhalb der Bauzone geltenden Bestimmungen sowie zur Gewährleistung einer bestmöglichen Einbettung der Bauten in das Landschaftsbild seien die Container mit einer Holzschalung einzufassen.

3. Stellungnahme des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen formulierte in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 folgenden Antrag:

- (3) Im «BLN-Gebiet» seien statt der Container landschaftlich passende Gebäude zu erstellen, ausser die Container wären nur für eine kurze Zeit notwendig.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 11. November 2024 folgende Anträge:

- (4) Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten und Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (5) Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen.
- (6) Die Gesuchstellerin habe mindestens die folgenden vorsorglichen Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten seien werktags auf 07 bis 12 Uhr und 13 bis 19 Uhr zu beschränken;
 - Es hätten keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17 Uhr zu erfolgen;
 - Es seien die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte zu wählen;
 - Es seien Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden werde;
 - Strassentransporte hätten ausschliesslich werktags von 06 bis 22 Uhr stattzufinden;
 - Die Anwohnenden seien bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten zu informieren.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den Anträgen und Hinweisen nahm die Gesuchstellerin am 9. Dezember 2024 Stellung. Auf die Äusserungen wird, soweit entscheidwesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Natur und Landschaft*

Das Vorhaben tangiert das Objekt-Nr. 1613 «Speer-Churfürsten-Alvier» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Die Landschaft verdient nach Art. 6 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten. Der Zustand des inventarisierten Objektes darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes insgesamt nicht verschlechtert werden. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestaltet und unterhalten werden oder gänzlich auf ihrer Errichtung verzichtet wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a NHG). Die zuständigen Behörden prüfen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, VBLN; SR 451.11).

Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so hat die Verursacherin im Hinblick auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objekts, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen (Art. 6 Abs. 4 VBLN).

Der Teilrückbau der Mehrzweckhalle führt zu einer merklichen Entlastung der Landschaft. Dagegen bewirken die für eine Dauer von ca. 10 Jahren vorgesehenen Lagercontainer in grüner Farbe eine Belastung der Landschaft. Damit die Container nicht als Fremdkörper wahrgenommen werden, beantragt die Gemeinde Wartau zu deren bestmöglichen Einbettung in das Landschaftsbild, die Container mit einer Holzverschalung einzufassen (2). Auch der Kanton verlangt, dass landschaftlich passende Gebäude zu erstellen seien, ausser die Container wären nur für eine kurze Zeit notwendig (3). Das BAFU hält fest, dass es den kantonalen Antrag unterstützte.

Die Gesuchstellerin lehnt in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 eine Holzverschalung ab. Sie argumentiert, die Container seien in Grüntönen gehalten und würden sich besser in die Umgebung einpassen als mit einer Holzverkleidung. Zudem sei eine Holzverschalung weder

wirtschaftlich noch aus brandschutztechnischen Gründen vertretbar. Die optische Integration würde sich dadurch zudem nicht wesentlich verbessern.

Aufgrund der Lage des Standorts im BLN ist eine bestmögliche landschaftliche Integration der Container geboten. Das bestehende Gebäude südlich des geplanten Standorts für die Container ist bereits mit Holzverkleidung versehen, weshalb sich aus Sicht der Genehmigungsbehörde auch für die Container eine von der Gemeinde geforderte Verkleidung in Holz anbietet. Somit werden die Anträge von Gemeinde, Kanton und BAFU unter Berücksichtigung der teilweise nachvollziehbaren Einwände der Gesuchstellerin sinngemäss gutgeheissen: Die Lagercontainer sind, analog zum bestehenden Gebäude südlich, bestmöglich in das Landschaftsbild einzupassen. Die konkrete Ausgestaltung hat den Anforderungen von Gemeinde und Kanton Rechnung zu tragen. Das Kompetenzzentrum (KOMZ) Natur des VBS ist für die Detailplanung einzubeziehen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

b. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird nach Art. 17 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) von den Kantonen vorgeschrieben. Aus wichtigen Gründen können nach Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Innerhalb des gesetzlichen Waldabstands kommen die Lagercontainer auf einem bestehenden, befestigten Platz zu liegen. Da dies aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der nachgenannten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und die Standortgebundenheit unbestritten ist, wird eine Unterschreitung des Waldabstands als zulässig beurteilt. Die sachgerechten Anträge (4) und (5) des BAFU werden gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG zur Unterschreitung des Waldabstands erfüllt sind. Die beantragte Unterschreitung wird unter Auflagen bewilligt.

c. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärmrichtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen jedoch keine explizite Massnahmenstufe und keine Massnahmen fest.

Das BAFU verlangte daher, dass mindestens die mit Antrag (6) formulierten Massnahmen umzusetzen seien.

Aufgrund der lärmigen Bauphase wird die Massnahmenstufe A festgelegt und der sachgerechte Antrag (6) gutgeheissen. Die Umsetzung wird mit einer Auflage sichergestellt.

d. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Im Gesuch ist keine Massnahmenstufe festgehalten. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

e. Abstimmung

Die Gemeinde Wartau erwähnt, dass die Abstimmung des Bauvorhabens auf bestehende Werkleitungen sowie diesbezügliche Vereinbarungen mit den zuständigen Werkleitungseigentümern in der Verantwortung der Gesuchstellerin liege (1). Der Hinweis ist sachgerecht, die Umsetzung wird mit einer Auflage sichergestellt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 13. August 2024, in Sachen

Schiessplatz Magletsch; Teilrückbau Mehrzweckhalle und Installation von Lagercontainern

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 8. August 2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Wartau spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- Die Lagercontainer sind analog zum bestehenden Gebäude südlich bestmöglich ins Landschaftsbild einzupassen. Das KOMZ Natur des VBS ist für die Detailplanung beizuziehen.

Wald

- Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

- Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Abstimmung

- Die Auswirkungen auf bestehende Werkleitungen und diesbezügliche Vereinbarungen sind mit den zuständigen Werkleitungseigentümern abzustimmen.

4. Anträge der Gemeinde Wartau

Die Anträge der Gemeinde Wartau werden sinngemäss gutgeheissen.

5. Antrag des Kantons St. Gallen

Der Antrag des Kantons St. Gallen wird sinngemäss gutgeheissen.

6. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Staatsstrasse 100, Heiligkreuz, 8887 Mels (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Kanton St. Gallen, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Gemeinde Wartau, Baukommission, Poststrasse 51, 9478 Azmoos (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)